



Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat
Sendlinger Str. 1, 80331 München

**Geschäftsbereich 2 Verkehrs- und
Bezirksmanagement, Dauerhafte
Verkehrsmaßnahmen und
Technischer Dienst
MOR GB 2.211**

Sendlinger Str. 1
80331 München
Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
[REDACTED]

Bezirksausschuss des 7. Stadtbezirkes
Sendling Westpark
Herr Günter Keller
BA-Geschäftsstelle Süd

- per Email -

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

27.10.2021

Tempo 30-Zone im Gebiet um die Kfz-Zulassungsstelle

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 02844 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirks 07 - Sendling-Westpark vom 03.08.2021

Sehr geehrter Herr Keller,

wir kommen zurück auf den o.g. Antrag des Bezirksausschusses 7 und teilen dazu Folgendes mit:

Der Antrag zielt darauf ab, das Gebiet zwischen nördlich Siegenburger Straße, östlich Westendstraße und südlich Tübinger Straße in die bereits bestehende Tempo 30-Zone südlich der Siegenburger Straße zu integrieren.

Nach Prüfung des Anliegens können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

§ 45 Abs. 1c StVO ermächtigt die Straßenverkehrsbehörden, unter bestimmten Voraussetzungen Tempo 30-Zonen anzuordnen. Zur Einrichtung von Tempo 30-Zonen sind entsprechende Regelungen in der StVO aufgestellt. Die in diesem Rahmen erlassenen detaillierten Verwaltungsvorschriften sind für die Straßenverkehrsbehörden bindend und enthalten unter anderem ausführliche Vorgaben über die an Tempo 30-Zonen zu stellenden Anforderungen.

Danach kommen Geschwindigkeitsbeschränkungen nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. Des Weiteren dürfen Tempo 30-Zonen regelmäßig nur innerhalb von Wohngebieten und abseits von Vorfahrtstraßen eingerichtet werden. In Gewerbe- und Industriegebieten kommen sie grundsätzlich nicht in Betracht.

U-Bahn: Linien U3,U6
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 62
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 132
Haltestelle Senserstraße

Innerhalb einer Tempo 30-Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtsregelung „rechts vor links“ gelten. Gerade weil bei Zonenregelungen auf die Wiederholung der geschwindigkeitsbeschränkenden Verkehrszeichen innerhalb der Zone verzichtet und somit der „Sichtbarkeitsgrundsatz“ gelockert wird, muss im Interesse der Verkehrssicherheit an das Vorhandensein sonstiger Umstände, die innerhalb des Gebietes das „Zonenbewusstsein“ beim Kraftfahrer wach halten, ein strenger Maßstab angelegt werden. Hierzu gehört, dass die Zonenstraßen ein einheitliches Erscheinungsbild aufweisen und so ausgestaltet sind, dass sie den Eindruck einer besonderen Situation („Langsam-Straße“) vermitteln.

Diese Voraussetzungen sind in den in Rede stehenden Straßenzügen im Gebiet um die Kfz-Zulassungsstelle nicht erfüllt. In den genannten Straßen findet reger Durchgangsverkehr statt. Beim Befahren könnte sich beim Kraftfahrer deshalb kein „Zonenbewusstsein“ einstellen.

Des Weiteren befindet sich die Siegenburger Straße zwischen östlich Anwesen Nr. 109 und westlich Anwesen Nr. 41 laut aktuellem Flächennutzungsplan nicht in einem Wohngebiet. Die anderen in Rede stehenden Straßen befinden sich in einem Gewerbegebiet.

Eine Integration in die bestehende, sich südlich der Siegenburger Straße befindliche Tempo 30-Zone ist somit rechtlich nicht möglich.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
MOR GB 2.2111